

Satzung

des Vereins "FreiWerk Paderborn e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FreiWerk Paderborn“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- (2) Sitz des Vereins ist Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie von Kunst und Kultur. Die genauen Mittel zur Verfolgung dieser Zwecke sind in §2 Absatz 3 genannt.
- (2) Er fördert:
 - die Tätigkeiten Eigenarbeit und Eigenversorgung,
 - die Horizonterweiterung durch Austausch und Diskussion,
 - eine aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Umwelt.
- (3) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - die Errichtung einer öffentlichen Werkstatt in Paderborn,
 - die Durchführung von regelmäßigen Kursen und Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die Nutzer zu Eigenarbeit und kreativem Schaffen anregt und befähigt,
 - insbesondere durch die Bereitstellung von Handwerkzeugen und Werkplätzen zur holztechnischen Bearbeitung,
 - sowie durch die Bereitstellung von Nähmaschinen und weiteren Utensilien für Textilarbeiten

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erwerben kein Recht am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliches Mitglied:

Sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Ein ordentliches Mitglied nimmt aktiv an der Vereinsarbeit teil. Es hat alle Rechte und Pflichten. Es hat volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

b. Fördermitglied:

Sind natürliche und juristische Personen, Behörden und Körperschaften, welche die Vereinsziele besonders unterstützen. Das Fördermitglied hat weder die Rechte noch die Pflichten eines Vollmitglieds.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Der Austritt ist zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform oder elektronisch gegenüber dem Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

§5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch, mindestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins gegenüber dem Vorstand einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine, binnen zwei Monaten einzuberufene, neue Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahlen des Vorstands

- d. Satzungsänderungen
- e. Geschäftsordnung
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Auflösung des Verein

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis vier Mitgliedern, und zwar:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
- (2) Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 400€, Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie Aufnahme von Krediten, bei denen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr direkt gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt. Die Abwahl des Vorstands oder eines seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, wenn durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (5) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§8 Kassenprüfung

- (1) Zum Ende des Geschäftsjahres wird die Vereinskasse durch einen nicht dem Vorstand angehörigen Kassenprüfer geprüft.
- (2) Der Kassenprüfer wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung, errichtet am 23.07.2019,
 in Kraft getreten am 28.08.2019,
 geändert am 12.11.2019.